

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Wasserliegeplätzen

I. Vertragsumfang

1. Der Mietvertrag umfasst die Überlassung des Liegeplatzes während der Mietsaison ohne Anspruch auf irgendeine Betreuung durch den Vermieter.
2. Der Mietvertrag umfasst keine weitergehenden Leistungen, insbesondere nicht die Verwahrung des Bootes, keine Überholungsarbeiten, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen.
3. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages sowie Nebenabreden und Zusicherungen von Eigenschaften sind nur dann gültig, wenn sie der Vermieter schriftlich bestätigt.
4. Die Hafenordnung ist einzuhalten. Auf die Liegeplatzordnung (Ziffer VI) wird ausdrücklich hingewiesen.

II. Laufzeit des Vertrages

1. Das Mietverhältnis bezieht sich jeweils auf die Dauer einer Sommersaison. Die Sommersaison dauert vom 01. April bis zum 15. Oktober eines Jahres.
2. Der Mietvertrag verlängert sich um jeweils eine weitere Sommersaison, sofern er nicht bis zum 01. September eines Jahres zum jeweiligen Saisonende gekündigt wird.

III. Fristloses Kündigungsrecht

1. Der Vermieter hat in folgenden Fällen ein Recht auf fristlose Kündigung des Mietvertrages:
 - bei Zahlungsverzug des Mieters
 - bei wiederholtem Verstoß des Mieters gegen die Hafen- bzw. Liegeplatzverordnung des Vermieters
 - bei wiederholten schweren Belästigungen seitens des Mieters gegenüber den Mitarbeitern des Vermieters und / oder anderen Mietern
 - bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen des Mieters gegen seine Verpflichtungen gem. Ziffer VI + VII dieser Bedingungen

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Kosten für den Sommerliegeplatz sind am 01. April eines Jahres nach Rechnungsstellung fällig.
2. Zahlungen sind, ohne jeden Abzug zu leisten.

V. Preissteigerung

1. Änderungen der Mietpreise werden dem Mieter bis spätestens zum 01. Januar eines Jahres schriftlich mitgeteilt. Der Mieter hat bei Mietpreiserhöhungen ein außerordentliches Kündigungsrecht von 1 Monat ab Datum der schriftlichen Erhöhungsmitteilung des Vermieters. Macht er davon keinen Gebrauch, wird der veränderte Preis automatisch Bestandteil des Mietvertrages.

VI. Liegeplatzordnung

1. Der Mieter, dessen Angehörige und Personen, die ein berechtigtes Interesse am Betreten des Bootes haben und auch nachweisen können, haben während der Dauer des Mietverhältnisses Zugang zum Liegeplatz.
2. Sonstigen Personen, insbesondere Angehörigen fremder Betriebe, ist das Betreten des Betriebsgeländes, insbesondere des Hafengeländes nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters gestattet.
3. Die Ausführung von Wartungs-, Überholungs-, und Pflegearbeiten am Boot auf dem Liegeplatz durch den Mieter oder Dritte ist nur zulässig, wenn hierzu die Genehmigung durch den Vermieter erteilt wurde, andere Mieter davon nicht beeinträchtigt und Umweltschutzauflagen eingehalten werden. Das gleiche gilt für die Benutzung von Maschinen und Anlagen des Vermieters und für die Strom- und Wasserentnahme.
4. Das Befahren des Betriebsgeländes und das Abstellen von Fahrzeugen ist auf dafür vorgesehenen Plätzen nach Maßgabe möglich.
5. Das Abstellen oder die Einlagerung anderweitiger Gegenstände auf dem Betriebsgelände bedarf der Genehmigung des Vermieters, insbesondere
 - das Lagern von Motoren, Tanks, Gasflaschen, Munition, Treibstoff und sonstigen feuer- bzw. anderweitig gefährlichen Stoffen;
 - das Festmachen und / oder Lagern von anderen, nicht für die Mietfläche vorgesehenen Booten des Mieters oder Dritter.
6. Während der Dauer des Mietverhältnisses hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich jede Veränderung hinsichtlich des Eigentums und Rechte Dritter am Boot und / oder an den eingebrachten Sachen schriftlich anzuzeigen.
7. Der Vermieter ist zu informieren, wenn das Boot länger als 48 Stunden nicht im Hafen liegt. Im Falle der Abwesenheit des Bootes ist der Vermieter berechtigt, den Liegeplatz bis zur Rückkehr des Mieters anderweitig zu vergeben. Ansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter ergeben sich hieraus nicht.
8. Der Mieter ist verpflichtet, das Boot auf dem Liegeplatz, das stehende und laufende Gut, Masten, Segel, Persenning u.ä. so zu befestigen, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der

Betriebsanlagen des Vermieters einschl.

der Stege sowie anderer Boote durch Losreisen und / oder Abreiben ausgeschlossen sind.

9. Der Mieter ist verpflichtet, loses Inventar unter Verschluss zu halten und feuergefährliche Stoffe sicher zu verwahren.
10. Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von Euro 1.000.000,- für Sach- und Personenschäden zu unterhalten und deren Bestehen auf jederzeitiges Anfordern des Vermieters nachzuweisen.

VII. Haftung für Schäden

1. Schadenersatzansprüche des Mieters aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind – es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen – sowohl gegen den Vermieter als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche des Mieters wegen Schäden, die beim Transport bzw. Verholen des Bootes zu oder von der Mietfläche entstehen sowie hinsichtlich Schäden, die infolge Diebstahls, Einbruchs, Feuer, Sturm, Hochwasser usw. entstehen. Dasselbe gilt entsprechend für Schäden und / oder Verluste, die an abgestellten Kraftfahrzeugen, Anhängern, Inventarien oder sonstigen Gegenständen auftreten.
2. Haftet der Vermieter für leichte Fahrlässigkeit, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbarer Schaden.
3. Im Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft des Liegeplatzes wird die Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen, es sei denn, dass die Zusicherung bestimmter Eigenschaften den Kunden gerade gegen den Mangelfolgeschaden schützen soll oder dass der Mangelfolgeschaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Werft oder deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.
4. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die während der Dauer des Mietverhältnisses an dem Mietgegenstand durch höhere Gewalt oder unerlaubte Handlung Dritter entstehen, da der Vermieter angesichts des geringen Mietzinses keine Haftung für die wertvollen eingebrachten Gegenstände übernehmen kann. Zur Abdeckung dieses Risikos wird der Abschluss einer Kaskoversicherung empfohlen.
5. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, zugunsten des Mieters die in Ziff VI-VII niedergelegten Bestimmungen gegenüber Dritten durchzusetzen und / oder darüber zu wachen, dass diese Bestimmungen von Dritten beachtet werden. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, dem durch Verstoß Dritter gegen diese Bestimmungen geschädigten Mieter auf Anfordern seine gegen den Dritten bestehenden Ansprüche abzutreten.

VIII. Pfandrecht

1. Der Mieter räumt dem Vermieter für dessen Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an Boot, Zubehör und Inventar ein.

IX. Rechtswirksamkeit

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der AGB unwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert weiter. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll die gesetzliche Regelung treten.

X. Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Betriebsitz des Vermieters.

